

08.12.95

G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**... Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(... SGB V-Änderungsgesetz - ... SGB V-ÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 77. Sitzung am 7. Dezember 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß) - Drucksache 13/3203 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(... SGB V-Änderungsgesetz - ... SGB V-ÄndG)
- Drucksache 13/2591 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 29.12.95

Erster Durchgang: Drs. 513/95

...Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (...SGB V-Änderungsgesetz - ...SGB V-ÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 311 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

"(2a) Fachärzte an kirchlichen Fachambulanzen, welche gemäß § 311 Abs. 2 Satz 2 SGB V bis zum 31. Dezember 1995 zur ambulanten Versorgung zugelassen sind, sind vom Zulassungsausschuß auf ihren Antrag unabhängig von bestehenden Zulassungsbeschränkungen und unabhängig von der Beschränkung in § 25 der Ärzte-ZV zur vertragsärztlichen Versorgung zuzulassen. Mit Zustimmung des Krankenhausträgers erfolgt die Zulassung auf Antrag für einen Vertragsarztsitz in den Räumen der kirchlichen Fachambulanz. Für die Genehmigung von angestellten Ärzten im Rahmen einer beantragten Zulassung nach Satz 1 findet § 32 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 Ärzte-ZV keine Anwendung, soweit die angestellten Ärzte am 31. Dezember 1995 in der kirchlichen Fachambulanz tätig waren. Bei der Anwendung des § 95 Abs. 7 gilt das Erfordernis des Satzes 3 Nr. 2 dieser Vorschrift nicht. Ein Zulassungsantrag nach Satz 1 ist spätestens bis zum 30. Juni 1996 beim Zulassungsausschuß zu stellen. Teilt der Träger einer kirchlichen Fachambulanz dem Zulassungsausschuß bis zum 31. Dezember 1995 mit, daß er zum 1. Juli 1996 die Umwandlung der kirchlichen Fachambulanz in eine Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft aus zugelassenen Vertragsärzten beabsichtigt, besteht die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung nach § 311 Abs. 2 Satz 2 bis zum 31. Dezember 1996 fort."

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

15.12.95**Beschluß
des Bundesrates**

... Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(... SGB V-Änderungsgesetz - ... SGB V-ÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 7. Dezember 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Die vom Deutschen Bundestag mit Koalitionsmehrheit beschlossene Änderung des § 311 SGB V widerspricht der einstimmig beschlossenen Initiative des Bundesrates vom 22. September 1995 zur unbefristeten Verlängerung der kirchlichen Fachambulanzen. Die vorgesehene Umwandlung der Ambulanzen in Gemeinschaftseinrichtungen niedergelassener Vertragsärzte und das erleichterte Niederlassungsrecht für an den Fachambulanzen tätige Ärzte bedeutet die Auflösung der Fachambulanzen. Dies bedauert der Bundesrat.

Der Beschluß des Bundestages berücksichtigt in keiner Weise, daß die kirchlichen Fachambulanzen in der ehemaligen DDR unter schwierigsten Bedingungen Hervorragendes für die Bevölkerung geleistet haben, daß sie sich auch nach der Vereinigung bewährten und bei den Menschen in einem hohen Ansehen stehen, daß sie einen festen Platz in der ambulanten Versorgung haben, wirtschaftlich und effizient arbeiten und außerdem dem gesundheitspolitisch gewollten Wettbewerbsgedanken und der Wahlmöglichkeit von Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung tragen.

Mit der Auflösung wird zugleich ein Modell für die Verzahnung von stationärer und ambulanter Behandlung zerschlagen.

Die Auflösung der 45 bestehenden Fachambulanzen bedeutet auch eine Ungleichbehandlung gegenüber den rund 200 kommunalen und staatlichen Polikliniken. Diese sind weiterhin unbefristet zugelassen. Dies ist um so unverständlicher, als eine Umwandlung der kirchlichen Fachambulanzen in den Polikliniken vergleichbare eigenständige ambulante Einrichtungen, die ein auch von den kirchlichen Fachambulanzen mitgetragener Kompromiß gewesen wäre, nicht zugelassen wurde.

Der Bundesrat verzichtet dennoch auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses, weil ansonsten die kirchlichen Fachambulanzen aufgrund der bestehenden Rechtslage schon zum 31. Dezember 1995 aufzulösen wären und dies zum aktuellen Verlust von mehreren hundert Arbeitsplätzen führen würde.